

# PRESSEMITTEILUNG

## Erster Wintergruß im Norden Deutschlands angekündigt Die Bremer Stadtreinigung (DBS) ist für den Winterdienst gut gerüstet

Bremen, 18.11.2024

Man merkt die deutlich kühlere Luft, an diesem Morgen auch in Bremen – auch wenn neben vereinzelten Graupelschauern erstmal kein Schneefall für Bremen vorhergesagt wurde. Sollte ein früher Wintereinbruch kommen, sind die Mitarbeitenden von DBS aber direkt einsatzbereit.

### Winterdienst seit Mitte Oktober im Rufbereitschaft

Bis zu 200 Mitarbeitende können gleichzeitig für sichere Straßen in Bremen sorgen, wenn es zu starkem Schneefall kommen sollte. So war es zum Beispiel 2023 als Bremen von einer dicken Schneedecke überrascht wurde. Dabei waren 80 Streufahrzeuge unterwegs und haben teils mehrfach die Straßen geräumt. Die Rufbereitschaft läuft immer von Mitte Oktober bis Anfang April.

Die Einsatzleiter\*innen beobachten dabei täglich die Vorhersagen der Wetterdienste und kontrollieren auch in der Nacht die Straßen, wenn es notwendig ist. So kann jederzeit aktiv reagiert werden. Wenn es dann glatt ist, rücken die Streufahrzeuge und Handkolonnen aus und befreien zunächst die Hauptverkehrsstraßen und Straßenabschnitte mit Buslinienverkehr von Schnee und Eis. Innerhalb von drei bis vier Stunden werden so die wichtigsten Straßen mit Feuchtsalz gestreut – das ist ein einfaches Salz, das kurz vor dem Ausbringen mit einer Salzlauge befeuchtet wird. Der größte Vorteil daran ist eine besonders zielgerichtete und dosierbare Verteilung.

Danach kümmert sich der Winterdienst um alle Radwege, wenn das Wetter und der laufende Betrieb dies zulassen. Soweit es die Wetterlage erfordert, werden zur Aufrechterhaltung oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit Taumittel eingesetzt. Je nach technischer Verfügbarkeit entweder einfaches Salz, Feuchtsalz oder eine Salzlauge. Die Salzlager sind ausreichend aufgefüllt, sodass auch bei länger anhaltenden Schnee und Eis ausreichend gestreut werden kann.

### Auf Gehwegen greift auch die Pflicht der privaten Anlieger\*innen

Das bremische Landesstraßengesetz legt fest, welche Pflichten Anlieger\*innen in diesem Fall haben:

- Der Gehweg und die Fläche entlang des angrenzenden Grundstücks, einschließlich der Treppen, müssen von den Anlieger\*innen eis- und schneefrei gehalten werden
- Wenn keine eigenständigen Gehwege vorhanden sind, müssen die Randstreifen der Fahrbahnen gereinigt werden (Details dazu unter Paragraph 41)

- Diese Regelung gilt werktags von 07:00 bis 20:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr
- Als Grundstückseigentümer\*in können Sie Ihre Reinigungspflicht auch auf Mieter\*innen oder gewerbliche Reinigungsdienste übertragen (Details dazu unter Paragraf 41)
- Das Ordnungsamt legt im Zweifel den Umfang der Reinigungspflicht fest

#### **Kontakt für Redaktionen**

Lena Hartmann

Stellv. Pressesprecherin

Telefon: 0421 361-32420

E-Mail: [presse@dbs.bremen.de](mailto:presse@dbs.bremen.de)